

AMTSBLATT

M 1302 B

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 17

Freiburg im Breisgau, 21. Mai

1969

Ökumenische Kommission. — Regiunkel-Einteilung des Landkapitels. — Vorabendmesse an Sonn- und Feiertagen. — Bekenntnistag der Jugend 1969. — Citatio per edictum. — „Medien der Verkündigung“. — Priesterexerzitien. — Ferienstelle. — Ernennung eines Domkapitulars. — Ernennungen. — Verzicht. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen.

Nr. 85



Ökumenische Kommission

Gemäß dem Ökumenischen Direktorium vom 14. Mai 1967 Nr. 3, 4, 5, 6 habe ich die Ökumenische Kommission des Erzbistums konstituiert. Ich berufe als Mitglied dieser Kommission auf die Dauer von fünf Jahren:

1. Feldbausch, P. Hermann, SJ, Mannheim
2. Gauger, Herbert, Oberstudienrat, Karlsruhe
3. Hauser, Dr. Richard, Dekan, Msgr., Prof., Heidelberg
4. Lipps, Monika, Oberstudienrätin, Heidelberg
5. Plate, Manfred, Schriftleiter, Freiburg
6. Walter, Eugen, Pfarrer, Geistl. Rat, Freiburg

Freiburg i. Br., den 13. Mai 1969

Hermann
Erzbischof

Nr. 86

Regiunkel-Einteilung des Landkapitels Pforzheim

Unter Aufhebung der bisherigen Regiunkel teilen Wir die Pfarreien und Kuratien des Landkapitels Pforzheim in folgende Regiunkel ein:

- a) Regiunkel „Nordost“
mit den Pfarreien bzw. Kuratien Bilfingen, Erzingen, Eutingen, Ispringen, Niefern (5);
- b) Regiunkel „Pforzheim-Stadt“
mit den Pfarreien bzw. Kuratien St. Franziskus,

Herz-Jesu, St. Antonius, Liebfrauen, St. Elisabeth, St. Bernhard (6);

- c) Regiunkel „Biet“
mit den Pfarreien Mühlhausen a. d. Würm, Neuhausen, Schellbronn, Tiefenbronn (4).

Freiburg i. Br., den 16. Mai 1969

Hermann
Erzbischof

Nr. 87

Ord. 14. 5. 69

Vorabendmesse an Sonn- und Feiertagen

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz hat in Ausführung des Beschlusses der Vollversammlung Bad Honnef 1969 bei der Konzilskongregation die generelle Erlaubnis für Sonn- und Festtagsmessen am Vorabend erbeten. Kardinal Villot hat als Präfekt der Sacra Congregatio pro Clericis unter dem 21. April 1969 mitgeteilt, daß der Hl. Vater dieser Bitte entsprochen habe.

Für die Erzdiözese Freiburg wird aufgrund der oben genannten Erlaubnis folgendes angeordnet:

Alle Pfarrer, die Rektoren von Kirchen sowie die Seelsorger für fremdsprachige Katholiken in der Erzdiözese Freiburg erhalten generell die Erlaubnis, die Sonn- und Feiertagsmesse am Vorabend zu feiern. Der Beginn der Messe soll nicht vor 16.30 Uhr sein. Die in der Instruktion über den eucharistischen Kult vom 25. 5. 1967, n. 28 genannten Bestimmungen sind dabei zu beachten. Sie lauten:

„Wo mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles die Verpflichtung zur Teilnahme an der Sonntagsmesse am vorausgehenden Samstagabend erfüllt werden kann, sollen die Seelsorger die Gläubigen sorgfältig über die Bedeutung dieser Erlaubnis unterweisen und dafür sorgen, daß nicht der Sinn des Sonntags dadurch verdunkelt werde; denn diese Erlaubnis zielt darauf hin, daß die Gläubigen unter den heutigen Umständen den Tag der Auferstehung des Herrn leichter feiern können.“

Diese Messe darf nur am Abend des Samstag gefeiert werden zu der Zeit, die der Ortsordinarius festlegt. Entgegenstehende Erlaubnisse und Genehmigungen sind abgeschafft.

An diesen Vorabenden muß die Messe so gefeiert werden, wie sie im Kalendarium für den Sonntag vorgesehen ist, einschließlich Homilie und Gläubigengebet.

Dasselbe gilt, wenn aus den gleichen Gründen die Messe am Vortage eines gebotenen Festtages erlaubt ist.

Als Abendmesse am Vortag von Pfingsten gilt die bisherige Vigilmesse (mit Credo). Ebenso gilt als Abendmesse am Vortag von Weihnachten die Messe der Vigil, die als Festmesse in weißen Paramenten gefeiert wird (mit Alleluja und Weihnachtspräfatation). Die Abendmesse am Vortage des Ostersonntages darf nicht vor Einbruch der Dämmerung, wenigstens nicht vor Sonnenuntergang, begonnen werden. Es wird immer die Messe von der Osternacht gefeiert; diese Messe muß wegen ihrer besonderen Bedeutung im Kirchenjahr und im ganzen christlichen Leben mit den übrigen vorgeschriebenen Riten der Osternacht verbunden sein.

Die Gläubigen, die auf diese Weise mit der Feier des Sonn- oder gebotenen Feiertages am Vorabend beginnen, können zur heiligen Kommunion gehen, auch wenn sie am Morgen schon kommuniziert haben. Wer „in der Messe der Ostervigil oder in der Mitternachtsmesse von Weihnachten kommuniziert hat, darf in der zweiten Ostermesse und in einer der Tagesmessen von Weihnachten noch einmal kommunizieren“. Ebenso „können die Gläubigen, die am Gründonnerstag in der Messe der Ölweihe kommuniziert haben, in der Abendmesse desselben Tages wiederum kommunizieren“, gemäß den Vorschriften der Instruktion *Tres abhinc annos* vom 4. Mai 1967 Nr. 14.“

Die bisherige Regelung der gemeinsamen Absprache im Dekanat hat sich gut bewährt. Es wäre im Interesse der Geistlichen und der Gemeinden gelegen, diese gegenseitige Abstimmung und gemeinsame Planung beizubehalten. Die im Amtsblatt vom 18. Juni 1968 S. 96 genannten Gründe sind auch bei einer generellen Erlaubnis nicht überholt: Vorbeugung einer Vermehrung der Gottesdienste, Sorge für genügende Beichtgelegenheit am Samstagabend, Ermöglichung von Vesper, Komplet oder Andacht am Sonntagabend. Es ist auch zu überlegen, ob in einer Pfarrei bei Einführung der Vorabendmesse die Gründe für die Feier der Messe am Sonntag-

abend noch gegeben sind. Eine übermäßige Häufung der Meßfeier am Samstag/Sonntag sollte mit Rücksicht auf die Gesundheit der Geistlichen und auch aus pastoralen Gründen vermieden werden.

Nr. 88

Ord. 16. 5. 69

Bekennnistag der Jugend 1969

Am Fest der Heiligsten Dreifaltigkeit, den 1. Juni 1969, feiert die Kath. Jugend Deutschlands ihren Bekennnistag unter dem Thema „Frieden ist möglich“. Der Tag kann in den Dekanaten, in denen durch bereits bestehende Kontakte die Voraussetzungen für das Gelingen gegeben sind, als Ökumenischer Jugendtag gestaltet werden. Der Bekennnistag verbindet die Jugend im Gebet und in der Besinnung über ihre Verantwortung in der heutigen Welt in Ost und West.

Für die Vorbereitung und Durchführung ist zu beachten:

1. Soweit möglich soll an dem gemeinsamen Termin des Dreifaltigkeitsfestes festgehalten werden. Ausnahmen aus besonderen Gründen sind möglich.
2. Die Dekanatsjugendseelsorger der Mannes- und Frauenjugend sollen für die Vorbereitung des Bekennnistages besorgt sein. Er soll auf geeignete Weise bekanntgemacht werden. Der Dreifaltigkeitssonntag soll von anderen Veranstaltungen freigehalten werden.
3. In den einzelnen Pfarreien soll am Vormittag eine jugendgemäß gestaltete Eucharistiefeier gehalten werden.
4. Die Gestaltung des Tages kann nach örtlichen Voraussetzungen verschieden sein. Wenn der Tag als Ökumenischer Jugendtag gehalten wird, kann ein gemeinsamer Wortgottesdienst gehalten werden. Das Ökumenische Direktorium ist zu beachten.

Es ist auf gediegene Vorbereitung und Nacharbeit Wert zu legen.

5. Bei der Bekennnisfeier ist eine Kollekte für die Bedürfnisse der Jugendseelsorge abzuhalten. Der Betrag ist zur Hälfte für die Aufgaben der Dekanatsjugendseelsorge bestimmt und zur Hälfte bis 30. 6. 1969 an die Erzb. Kollektur (PSK Nr. 2379 Karlsruhe) mit dem Vermerk

„Bekennnistag — Jugendseelsorge“ zu überweisen.

6. Vom Jugendhaus Düsseldorf werden auf Bestellung Vorschläge für die Gestaltung des Bekenntnistages, auch Vorbereitungs-material für die Predigt zugesandt.
7. Über den Verlauf des Bekenntnistages, über die Art der Durchführung und die Beteiligung der Jugend erbitten wir bis zum 1. Juli 1969 Bericht von den Dekanatsjugendseelsorgern über das zuständige Dekanat hierher.

Nr. 89

Off. 12. 5. 69

Citatio per edictum

Friburgen.

Causa nullitatis matrimonii I. Instantiae

Fürderer — Harwath.

Cum ignoretur locus actualis commorationis domni Kurt Harwath, qui natus die 14 martii 1923 in loco Marienau prope Danzig postea in locis Donaueschingen, Baden-Baden, Radolfzell, Stuttgart et postremo in vico Oberhaching prope München degebat, per hoc edictum eundem in hac causa conventum peremptorie citamus ad comparandum sive per se sive per procuratorem legitimum die 24 mensis iunii anni 1969 hora undecima in Aedibus Officialatus Friburgensis (Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35) ad litis contestationem peragenda.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae agendi rationis excusationem allegaverit, contumax declarabitur.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de loco commorationis praedicti domni Harwath curare rogantur, ut de hac edictali citatione ipse moneatur.

Prof. Dr. Udalricus Mosiek, Officialis
Dr. Conradus Schmidt, Notarius.

„Medien der Verkündigung“

Das Institut für missionarische Seelsorge/Frankfurt veranstaltet vom 16. bis 20. Juni in Ellwangen (Exerzitienhaus Schönenberg) und vom 23. bis 27. Juni auf Schloß Hirschberg (Belingries/Opf.) kerygmatische Arbeitstagungen unter dem Thema „Medien der Verkündigung“.

Für den Inneren Aufbau der Gemeinden wird es in Zukunft auf die Arbeit in kleinen Gruppen an-

kommen, die an einer Art Erwachsenen-katechumenat die Einübung in den Glauben versucht. Dazu haben wir sowohl theologische Orientierungen wie methodische Hilfen notwendig. Das Institut für missionarische Seelsorge möchte mit seinen Arbeitstagungen in dieser Richtung ein Angebot an alle machen, die im Dienst am Glauben stehen: Ordensleute, Pfarrer, Schwestern und Laien.

Programm:

Dr. Hans Wagner/München

Öffentlichkeitsarbeit — Medium und Instrument der Pastoral

Dr. Werner Brüning/Frankfurt — Fernsehbeauftragter der Dt. Bischofskonferenz

„Verkündigung“ in Fernsehen und Rundfunk — Umgang mit Massenmedien als pastorale Aufgabe

Dipl.-Theol. Anton Täubi/Frankfurt

Wonach die Menschen fragen — Kontakte mit Suchenden in der Glaubensinformation

Prof. Dr. Josef Dreißien/Aachen

Aspekte heutiger Glaubensverkündigung an Erwachsene

Die Über-Setzung des Glaubens

Univ.-Prof. Dr. A. Martin Däumling/Bonn

Das Glaubensgespräch unter psychologischem und gruppendynamischem Aspekt

Prof. Dr. Karl Dillinger/St. Pölten

Modelle und Methoden der Erwachsenenbildung (mit Übungen)

Anmeldungen sind spätestens bis zum 9. Juni zu richten an: Institut für missionarische Seelsorge, 6 Frankfurt 1, Waidtschmidtstraße 42a. Von dort geht Ihnen das genaue Tagungsprogramm zu.

Priesterexerzitien

Im Rahmen des Theologischen Aufbau-kurses finden im Priesterseminar zu St. Peter unter Leitung von Herrn Spiritual Dr. Rudolf Herrmann Priesterexerzitien statt, die für alle Priester offen sind.

Die Exerzitien beginnen am Dienstag, dem 8. Juli 1969 (18.00 Uhr) und schließen am Freitag, dem 11. Juli 1969 (16.00 Uhr).

Anmeldung erbeten an die Regentie des Priesterseminars bis 10. Juni 1969.

Schloß Fürstenried

8.—12. September P. Heinrich Suso Braun
OFMCap.

13.—17. Oktober G. R. Dr. Johannes Baumann

10.—14. November Prof. P. Georg Muschalek SJ

Anmeldung an: Exerzitienhaus Schloß Fürstenried, 8 München 71, Telefon 75 21 14.

Wolfsbrunnenweg

St. Ottilien

20.—24. Juli Dr. P. Remigius Rudmann OSB
 13.—17. Oktober Dr. P. Remigius Rudmann OSB
 17.—21. November Dr. P. Remigius Rudmann OSB

Anmeldung an: Exerzitienhaus 8917 St. Ottilien
 Oby., Telefon Geltendorf 218

Haus Hochfelden,

7591 Obersasbach bei Achern

10.—14. November P. Franz Xaver Walker SJ,
 Zürich

Abtei Grüssau, Bad Wimpfen

29. September bis Exerzitienleiter:
 3. Oktober Abt Laurentius Hoheisel OSB
 20.—24. Oktober
 3.—7. November

Anmeldungen werden erbeten an Gastpater der
 Abtei Grüssau, 7107 Bad Wimpfen, Postfach 160

Ferienstelle

Der Pfarrer von St. Christophorus in Braun-
 schweig-Rühme sucht von Anfang Juli bis Anfang
 August eine Vertretung, damit er einen Erholungs-
 aufenthalt in St. Märgen/Schw. antreten kann.
 Meldungen erbeten an Pfarramt 7811 St. Märgen.

Ernennung eines Domkapitulars

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Zu-
 stimmung des Metropolitankapitels mit Urkunde
 vom 11. Mai 1969 den Hochwürdigsten Herrn Wirk-
 lichen Geistlichen Rat Ordinariatsrat Dr. Otto
 Bechtold zum Domkapitular an der Metro-
 politankirche zu Freiburg im Breisgau ernannt.

Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Ur-
 kunde vom 29. April 1969 den H. H. Pfarrer
 Josef Reichenbach in Bad Rippoldsau zum
 Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad hon.
 ernannt.

Der Herr Ministerpräsident von Baden-Würt-
 temberg hat mit Urkunde vom 6. Mai 1969 den Re-
 ligionslehrer Elmar Dressel am Rotteck-Gymna-
 sium in Freiburg i. Br. zum Studienrat ernannt.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Ver-
 zicht des Pfarrers Karl Ell auf die Pfarrei Ober-
 balbach mit Wirkung vom 1. Mai 1969 und des
 Pfarrers Josef Reichenbach auf die Pfarrei Bad
 Rippoldsau mit Wirkung vom 15. Mai 1969 cum
 reservatione pensionis angenommen.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

19. Jan.: Kreichgauer Bernhard, Pfarrkurat in
 Laudenbach/Bergstr, auf die
 neuerrichtete Pfarrei Laudenbach
 16. März: Brändle Joseph, Pfarrer in Steinbach
 bei Buchen,
 auf die Pfarrei Selbach
 16. März: Stoll Fridolin, Pfarrer in Stetten a. k. M.,
 auf die Pfarrei Oflingen
 20. April: Schrempf Ludwig, Pfarrer in
 Durmersheim,
 auf die Pfarrei Büchenau
 27. April: Kindler Hansjörg, Pfarrverweser in
 Säkingen, St. Martin,
 auf diese Pfarrei
 4. Mai: Schnappinger Peter, Pfarrverweser
 in Müllheim,
 auf diese Pfarrei

Versetzungen

15. April: Hamm Pater Heinrich SAC,
 als Hausgeistlicher an das Haus
 Lindenberg bei St. Peter
 1. Mai: Birnbreier Gustav, Pfarrverweser in
 Wagshurst,
 als Religionslehrer an die Gewerbe-
 schule in Karlsruhe-Durlach
 6. Mai: Kleiser Pater Alois SJ,
 als Pfarrverweser nach Riedböhringen
 13. Mai: Reinkober Erhard, Vikar in Bonndorf/
 Schwarzwald,
 als Pfarrverweser nach Herten
 21. Mai: Ullmer Fritz, Vikar in Tauberbischofs-
 heim, als Pfarrverweser nach
 Mannheim, St. Elisabeth

Diesem Amtsblatt liegt ein Sonderdruck aus Stück
 16, Nr. 84, bei.

Erzbischöfliches Ordinariat